



**TuS 1860 Stetten e.V.**

*Die Löwen aus der Pfalz.*

Satzung des  
**Turn- und  
Sportvereins  
1860 Stetten e.V.**

## **§ 1**

### **Farben, Name, Sitz des Vereins**

Der Verein trägt die Farben: Grün/Weiß.

Der Verein führt den Namen TuS 1860 Stetten e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 67294 Stetten/Pfalz. Der Verein ist Mitglied des SWFV und des Sportbundes Pfalz. Der Verein ist an deren Satzung gebunden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der angebotenen Sportarten im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt das Heimatgefühl und das Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders aber die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und der Menschenwürde erziehen helfen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das zur Verfügung stellen seines Vermögens, insbesondere der Sportanlagen und Baulichkeiten sowie der Verwendung seiner Einnahmen (Einkünfte) ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Der Verein hat: a) Kinder

b) Jugendliche

c) Aktive Mitglieder

d) Passive Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dazu zählen a-d. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch vom Beitrag (Mitgliedsbeitrag) befreit werden.

## **§ 6**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

a) Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen und Kindern ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen von seiner Zustellung an den Vorstand zulässig, der dann endgültig entscheidet.

b) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss (§ 14)
3. durch Tod
4. durch Auflösung des Vereins

- c) Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Aktiven haben das Recht und den Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- b) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. 2 Rechnungsprüfer
4. Fachwarte

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihrer Aufgabe gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, Rechnungsprüfer (mindestens 2)
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Halbjahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder wenn der Vorstand, oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Ziff. b-d) unter Angabe des Grundes es schriftlich beim Vorstand beantragt.
- h) Findet § 9 g Anwendung, dann sind §§ 9 a, b, d und f zu berücksichtigen. Dagegen wird § 9 c nur alle 2 Jahre angewendet.
- i) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen über 18jährigen Mitgliedern mindestens 6 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Homepage, Pressemitteilung und Aushang schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen ggf. mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.
- j) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- k) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- l) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Geschäftsführer)

zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

- m) Jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre haben bei Wahlen zu Ämtern im Verein kein Stimmrecht. Ebenso ist bei anderen Wahlen und Abstimmungen zu verfahren.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- a) der/die Vereinsvorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart
- d) der/die Schriftführer/in
- e) die 4 Beisitzer

diese als geschäftsführenden Vorstand nach § 11

und

- f) der/die Jugendwart

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit er dazu zuständig ist. Wenn hierfür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe eines Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist so auch bei zeitweiser Verhinderung eines Vorstandsmitglieds zu verfahren.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes gem. § 10**

- a) Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

- b) Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzender) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzung.
- c) Der Kassenwart fertigt die Jahresabrechnung und bei Bedarf den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er (sie) ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- d) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Anschließend erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Niederschrift.
- e) Dem Kassenwart obliegt die Aufgabe des ordnungsgemäßen Kassierens der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge oder Umlagen. Die fälligen Beiträge sind sofort abzurechnen. Er hat dem Vorstand über evtl. Missstände sofort zu berichten.

## **§ 12**

### **Strafen**

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins oder dessen Vermögen schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafen bis zu 20,00 €
- c) Disqualifikation bis zu 1 Jahr
- d) Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens oder Benutzung vereinseigener Bauanlagen sowie Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein, wenn die Verstöße oder Verfehlungen wie die oben genannten gröblich oder vorsätzlich erfolgten oder wenn ein Mitglied innerhalb des Vereinsgeländes oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde. Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- f) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu.
- g) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen zweier Wochen nach Eingang der Entscheidung bei dem Bestraften Beschwerde beim 1. oder 2. Vorstand einberufen werden. Über die Berufung entscheidet die

Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Verein das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

- a) Die Auflösung des Vereins sollte jedoch nicht beschlossen werden, solange die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl abgesunken ist. Ein Auflösungsantrag sollte von den Vorstandsmitgliedern sorgfältig geprüft und abgewogen werden, (schon im Hinblick auf die Vereinsjugend) ehe er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Diese Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und tritt unmittelbar danach in Kraft.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde 67924 Stetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Vermehrung des Vermögens ist zulässig).

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.



## **§ 16**

### **Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten (die Belege müssen mit laufenden Nummern versehen sein). Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

## **§ 17**

### **Satzungshistorie**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Januar 1973 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Änderungen der §§ 9, 10, 13, 27 und 31 erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. April 2006.

Die Änderung des § 10 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2015.

Die Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08. Juli 2016.

## **§ 18**

### **BGB**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).